



Nr. 41

Donnerstag, 22.11.2012

€0,80 einschl. Zustellung

Inhalt

Bekanntmachungen Landratsamt und Landkreis:

Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet f.d. Quellgebiet "Sengenbühl" in der Stadt Furth im Wald Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet f.d. Quellgebiet "Nordquellen - Drei Bäche" in der Stadt Furth im Wald

Umweltrecht; Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Feststellung der UVP-Pflicht

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet "Sengenbühl" in der Stadt Furth im Wald im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham vom 16. November 2012

Kennzahl des Schutzgebietes "Sengenbühl - Süd": 2210 6643 00116

Kennzahl des Schutzgebietes "Sengenbühl - Nord": 2210 6643 00117

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 40) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham wird für das Quellgebiet "Sengenbühl" in der Gemeinde Rimbach und der Stadt Furth im Wald das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus: zwei Fassungsbereichen (jeweils Schutzzone W I), zwei engeren Schutzzonen (W II) und zwei weiteren Schutzzone (W III).

Eine Schutzzone W I (Sengenbühl - Süd) liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 469 (Quelle 1), Gemarkung Thenried, Gemeinde Rimbach. Die Schutzgebietsgrenze für das Schutzgebiet Sen-

genbühl-Süd bildet die südliche Grenze des Katzenba-

ches im Bereich des Grundstücks Fl.Nr. 468 Gemarkung Thenried.

Eine **Schutzzone W I (Sengenbühl - Nord)** liegt auf dem Grundstück Fl.Nr. 293/1 (Quelle 2), Gemarkung Sengenbühl, Stadt Furth im Wald.

Die **Schutzzone W II (Sengenbühl - Süd)** umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 468, 473, 474, 474/1, 474/2 Gemarkung Thenried, Gemeinde Rimbach oder jeweils Teilflächen davon.

Die Schutzzone W II (Sengenbühl - Nord) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 293, 296, Gemarkung Sengenbühl, Stadt Furth im Wald sowie die Grundstücke Fl.Nrn. 815, 815/1, 815/2, Gemarkung Zenching, Gemeinde Rimbach oder jeweils Teilflächen davon.

Die Schutzzone W III (Sengenbühl - Süd) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 483/2, 490, 493, 506, 507, 530, Gemarkung Thenried, Gemeinde Rimbach oder jeweils Teilflächen davon.

Die **Schutzzone W III (Sengenbühl - Nord)** umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 802, 803, 806, 811, 812, 813, 814, Gemarkung Zenching, Gemeinde Rimbach oder jeweils Teilflächen davon.

- Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Cham sowie im Rathaus der Stadt Furth im Wald niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham - Verantwortlich für den Inhalt ist der Verfasser der jeweiligen Bekanntmachung. - Bestellungen an das Landratsamt Cham, Telefon (09971) 78-202, Fax (09971) 78-270, Email: amtsblatt@Ira.landkreis-cham.de Das Amtsblatt wird auch im Internet unter www.landkreis-cham.de veröffentlicht.

$\S~3$ Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Es sind

		in der engeren Schutzzone			
	entspricht Zone	WIII			
1.	bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)				
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung			
1.2	Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen, Baugruben und Lei- tungsgräben sowie Geländeauf- füllungen	verboten			
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		verboten		
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchu	ngen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten			
2.	bei Umgang mit wassergefährd	enden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten			
2.3	Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Was- sergefährdungsklasse 2 in dafür geeig- neten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten		
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzu- lagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten			

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	W III	WII
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und A	Abwasseranlagen	
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Kleinkläranlagen)	verboten	
3.2	Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwer-ke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorüberge- hend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	
3.5	 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4) 	verboten	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ² Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.	verboten
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit gen	besonderer Zweckbestimmung, Hausgä	rten, sonstigen Handlun-

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	WIII	WII
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privat- wege und - bei breitflächigem Versi- ckern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschichten unum- gänglich sein, ist eine Einzel- fallprüfung durch das Was- serwirtschaftsamt erforder- lich.
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3	wassergefährdende auswasch- bare oder auslaugbare Materia- lien (z. B. Schlacke, Teer, Im- prägniermittel u. Ä.) zum Stra- ßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzu- führen	verboten	
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, militä- rische Anlagen und Übungsplät- ze zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.10	militärische Übungen durchzu- führen	verboten	
4.11	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch ge- nutzt werden (z.B. Verkehrswe- ge, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	i	n der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	WIII		WII	
4.12	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngu lässig	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mine- raldünger zulässig		
4.13	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnur tung oder bis zu einer Bodenfeuchte von nutzbaren Feldkapazität		verboten	
5.	bei baulichen Anlagen				
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn - kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt		verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten			
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	nur zulässig entsprechend Anlage 2, - Ziffer 5 a oder - für die in dieser Zone bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Anwesen, wenn die Anforderungen gemäß Anlage 2, Ziffer 5 b eingehalten werden		verboten	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern. 3.	nur zulässig mit Leckageerkennung oder wertiger Kontrollmöglichkeiten der gesam Anlage einschließlich Zuleitungen		verboten	
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern. ³	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silag saft, Behälter für Anlagen größer 150 m³ (sprechend Nr. 5.4		verboten	
6.	bei landwirtschaftlichen, forstw	rtschaftlichen und gärtnerischen Fläche	ennutzur		
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Fest- mist, Gärsubstrat aus Biogasan- lagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	WIII	WII	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenoder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland		
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab- fallanlagen	verboten		
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab dem 15.11. erfolgen.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineraldün- ger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten	
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	verboten		
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dau- erhafte flächige Verletzung der Gras- narbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmit- telbar an vorhandene Stallungen ge- bunden sind	verboten	
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln	nur zulässig, wenn neben den Vorschrifte auch die Gebrauchsanleitungen beachtet		
6.10	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzu- legen oder zu erweitern	verboten		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	WIII	WII
6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Rodung, Kahlschlag bis zu 3000 m² bei umgehender Wiederauf- forstung mit standortgerechtem Misch- wald, ausgenommen bei Kalamitäten	nur zulässig bei Rodung, Kahlschlag bis zu 1000 m² bei umgehender Wieder- aufforstung mit standortge- rechtem Mischwald, aus- genommen bei Kalamitä- ten
6.14	Nasskonservierung von Rund- holz	verboten	
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.	
6.16	Bodenschonende Holzbringme- thoden	erforderlich	

¹ Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" ist zu beachten.

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und –ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 und 7 dieser Verordnung gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.
 - Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

² Ansonsten gelten für die Kanalüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

³ Es wird auf den Anhang 5 "Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)" der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 "Lagerung von Flüssigmist", Nr. 10.15.07 "Lagerung von Festmist", Nr. 10.09.01 "Flachsilos und Sickersaftableitung").

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

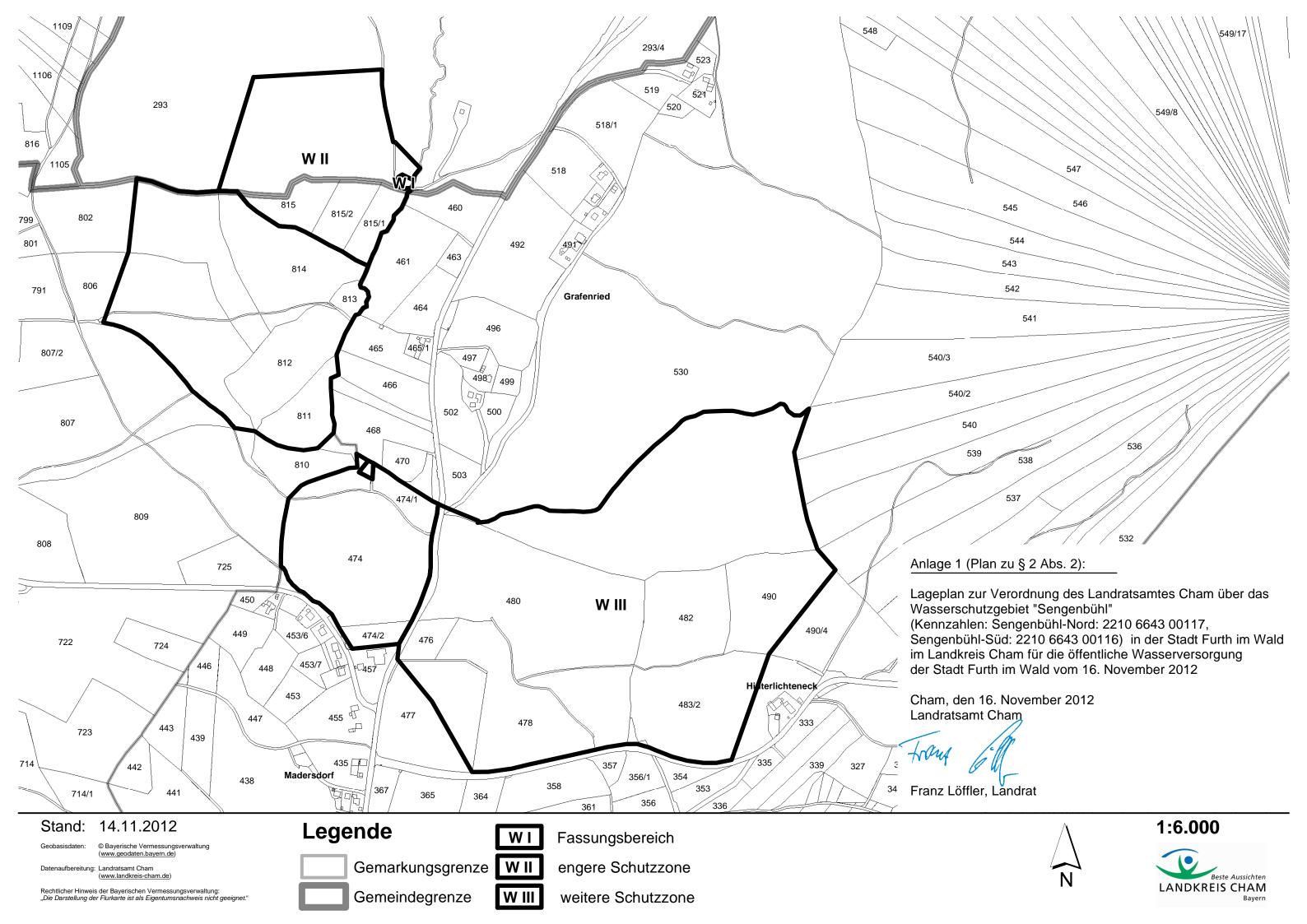
§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Furth im Wald (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald vom 15.05.1979 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 20 vom 28.05.1979) außer Kraft.

Cham, 16.11.2012

Landratsamt Cham Franz Löffler, Landrat

Anlagen 1 und 2 (Bestandteile der Schutzgebietsverordnung):



Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.11, 4.12, 6.1, 6.2 und 6.5,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten (abrufbar im Internet www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1 schwach wassergefähr- dende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
"Biodiesel"; schweres Heiz- öl	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle
reine Schmieröle auf Mineralölbasis	Schmieröle auf Mineralölba- sis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	(chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung)
Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzen-
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)	Natriumhypochlorit (Chlor- bleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitro-	schutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan
Auftausalz, Viehsalz	verdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B.	Isoproturon
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Terbutylazin Bentazon Ethephon	

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm.

5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in D	ungeinh	neiten (DE)
Milchkühe	40	Stück	1 Stück	=	1,00 DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück	=	0,62 DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück	=	0,27 DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück	=	0,13 DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück	=	1,14 DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück	=	0,40 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS (Anlagenverordnung) vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws_ab_28122009.pdf .

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Verordnung

des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet für das Quellgebiet "Nordquellen - Drei Bäche" in der Stadt Furth im Wald im Landkreis Cham für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham

Vom 9. November 2012

Kennzahl des Schutzgebietes "Nordquellen - Drei Bäche": 2210 6642 60003

Das Landratsamt Cham erlässt aufgrund der §§ 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBI. I S. 212), i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBI S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBI S. 40) folgende Verordnung:

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald, Landkreis Cham wird für das Quellgebiet "Nordquellen - Drei Bäche" in der Stadt Furth im Wald, der Stadt Waldmünchen und der Gemeinde Gleißenberg das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 7 erlassen.

§ 2 Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus: acht Fassungsbereichen (jeweils Schutzzone W I), zwei engeren Schutzzonen (W II) und einer weiteren Schutzzone (W III).

> Sechs Schutzzonen W I (Nordguellen) liegen auf dem Grundstück Fl.Nr. 582 (Quellen 1 bis 13),

Gemarkung Herzogau, Stadt Furth im Wald.

Zwei Schutzzonen W I (Drei Bäche) liegen auf

dem Grundstück

Fl.Nr. 581 (Quellen 1 bis 5), Gemarkung Herzogau, Stadt Furth im Wald.

Die Schutzzone W II (Nordquellen) umfasst Teilflächen des Grundstücks Fl.Nr. 582, Gemarkung Herzogau, Stadt Furth im Wald.

Die Schutzzone W II (Drei Bäche) umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 528, 531, 581 Gemarkung Herzogau, Stadt Furth im Wald oder jeweils Teilflächen davon.

Die Schutzzone W III umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 528, 531, 581, 582, Gemarkung Herzogau, Stadt Furth im Wald das Grundstück Fl.Nr. 507

Gemarkung Herzogau, Stadt Waldmünchen

das Grundstück Fl.Nr. 764 Gemarkung Gleißenberg, Gemeinde Gleißenberg oder jeweils Teilflächen davon.

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und die einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen, der Bestandteil dieser Verordnung ist. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1: 5.000 maßgebend, der im Landratsamt Cham sowie im Rathaus der Stadt Furth im Wald niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbote, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	WIII	WII	
1.	bei Eingriffen in den Untergrund Maßnahmen)	d (ausgenommen in Verbindung mit de	en nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen	
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsge- mäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
1.2	Wiederverfüllung von Erdauf- schlüssen, Baugruben und Lei- tungsgräben sowie Geländeauf- füllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaus- hub im Zuge von Baumaßnahmen und sofern die Bodenauflage wie- derhergestellt wird	verboten	
1.3	Leitungen zu verlegen oder zu erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)		verboten	
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersu	uchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verbot	en	
2.	bei Umgang mit wassergefährd	enden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)	
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährden- den Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	WIII	WII	
2.3	Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen nach § 62 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten	
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzu- lagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter die Nrn. 2.2 und Nr. 2.3)	verbot	ien	
2.5	genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung		verboten	
3.	bei Abwasserbeseitigung und A	Abwasseranlagen		
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern (einschließlich Kleinkläranlagen)	verboten		
3.2	Regen- oder Mischwasserent- lastungsbauwer-ke zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorüber- gehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten	
3.4	Ausbringen von Abwasser	verbot	ten	
3.5	 Anlagen zur Versickerung von Abwasser oder Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern (siehe Anlage 2, Ziffer 4) 	verboten		
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	 nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen ² verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken 	verboten	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
	entspricht Zone	W III	WII	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird ² Das Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser ist verboten.	verboten	
4.	bei Verkehrswegen, Plätzen mit	│ : besonderer Zweckbestimmung, Haus	gärten, sonstigen Handlungen	
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	 nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die "Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag)" in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und ansonsten nur zulässig wie in Zone II 	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers. Sollte dabei eine Minderung der Deckschichten unumgänglich sein, ist eine Einzelfallprüfung durch das Wasserwirtschaftsamt erforderlich.	
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	wassergefährdende auswasch- bare oder auslaugbare Materia- lien (z. B. Schlacke, Teer, Im- prägniermittel u. Ä.) zum Stra- ßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verbot	en	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verbot	en	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.7	Großveranstaltungen durchzu- führen	verboten		
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheits- flächen, Notabwurfplätze, militä- rische Anlagen und Übungsplät- ze zu errichten oder zu erweitern	verbot	en	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone		WIII		
4.10	militärische Übungen durchzu- führen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verbo	ten	
4.12	Anwendung von Pflanzen- schutzmitteln auf Freilandflä- chen, die nicht land-, forstwirt- schaftlich oder gärtnerisch ge- nutzt werden (z.B. Verkehrswe- ge, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten		
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung zulässig	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zuläs- sig	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität	verboten	
5.	bei baulichen Anlagen		,	
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verbo	ten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verbo	ten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ³	verboten		
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.5	Ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten		

6.	bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen							
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Fest- mist, Gärsubstrat aus Biogasan- lagen, Festmistkompost und seuchenhygienisch bedenklichen Stoffen	nur zulässig wie bei Nr. 6.2	verboten					
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischenoder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland						
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlamm- haltigen Düngemitteln, Fäkal- schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioab- fallanlagen	verboten						
6.4	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- und Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge-	und witterungsbedingt möglich.					
6.5	Lagern von Festmist, Sekundär- rohstoffdünger oder Mineraldün- ger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten					
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	Ve	erboten					
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne dauerhafte flächige Ver- letzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind	verboten					
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten		verboten					
6.9	Anwendung von Pflanzenschutz- mitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten						
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flä- chen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapa- zität	verboten					
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzule- gen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen						
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzu- legen oder zu erweitern	verboten						

6.13	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nur zulässig bei Kahlschlag bis zu 3000 m² bei umgehender Wiederaufforstung mit stand- ortgerechtem Mischwald, aus- genommen bei Kalamitäten	nur zulässig bei Kahlschlag bis zu 1000 m² bei umgehender Wieder- aufforstung mit standortgerechtem Mischwald, ausgenommen bei Kalamitäten		
6.14	Nasskonservierung von Rund- holz	verboten			
6.15	Anlegen von Holzlagerplätzen	verboten zum Zweck der Holzbehandlung wie Konservierung, Behandlung mit Pflanzenschutzmitteln u.ä.			
6.16	Bodenschonende Holzbringme- thoden		erforderlich		

Das ATV-DVWK-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" ist zu beachten.

- (4) Im Fassungsbereich (Schutzzone W I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (5) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und —ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
 - -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach den §§ 3 und 7 dieser Verordnung gilt § 52 Abs.1 Sätze 2 und 3 WHG.
 - Das Landratsamt Cham kann danach eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern. Es hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Cham vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Cham zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (3) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

² Ansonsten gelten für die Kanalüberwachung die Vorschriften des Dritten Teils des Anhangs 2 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Cham zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 bis 98 WHG und Art. 57 BayWG eine Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr.1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

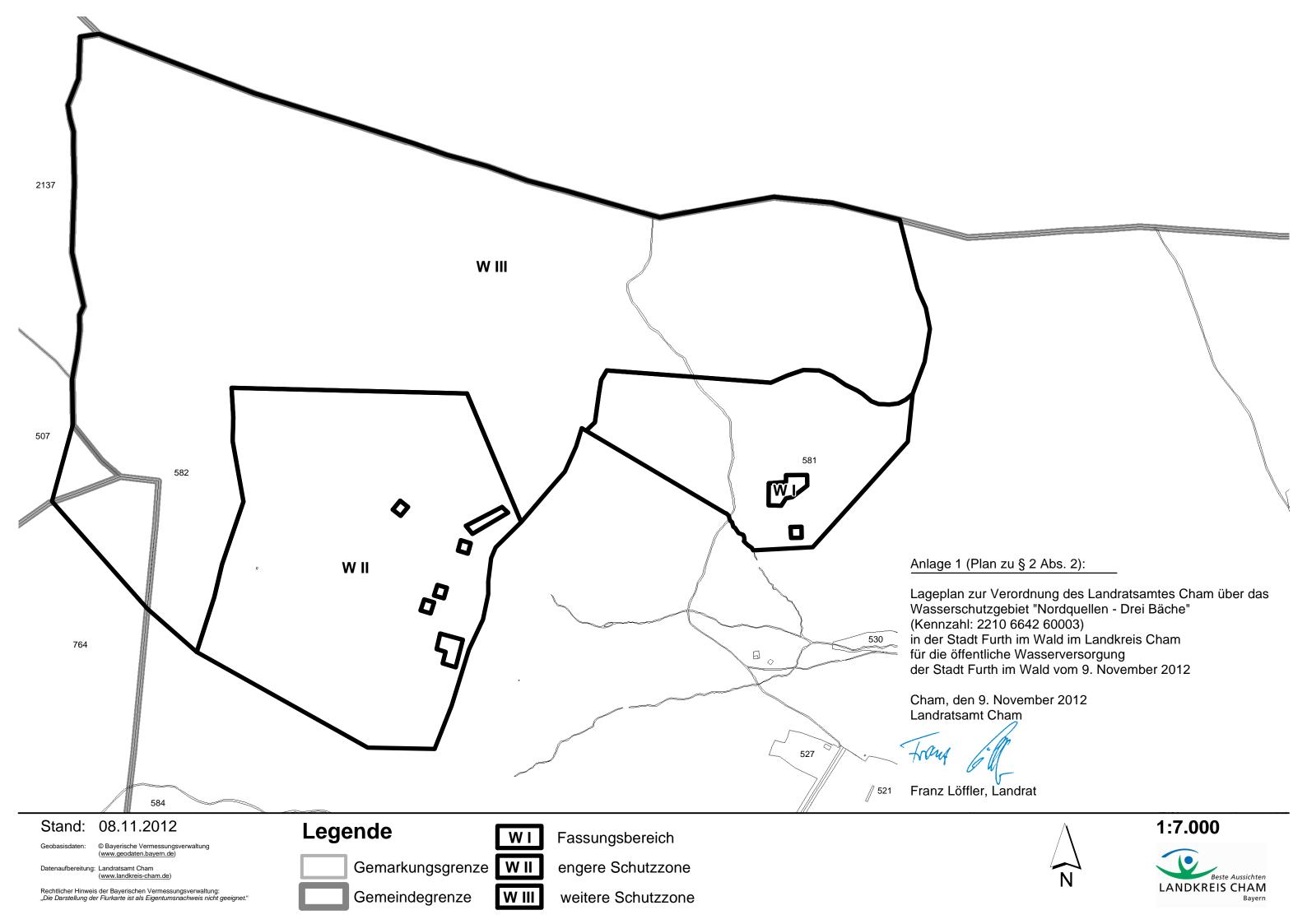
§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Cham in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Cham über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Furth im Wald (Landkreis Cham) für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Furth im Wald vom 15.09.1989 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 36 vom 28.08.1989) außer Kraft.

Cham, 09.11.2012

Landratsamt Cham Löffler, Landrat

Anlagen 1 und 2 (Bestandteile der Schutzgebietsverordnung):



Anlage 2:

Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 bis 8

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes.
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Wassergefährdende Stoffe

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die nähere Bestimmung wassergefährdender Stoffe und ihre Einstufung entsprechend ihrer Gefährlichkeit - VwV wassergefährdende Stoffe (VwVwS)" zu beachten (abrufbar im Internet

www.umweltbundesamt.de/wgs/wgs-down.htm#doku).

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im Folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe:

WGK 1 schwach wassergefähr- dende Stoffe	WGK 2 wassergefährdende Stoffe	WGK 3 stark wassergefährdende Stoffe
"Biodiesel"; schweres Heiz- öl	Dieselkraftstoff; leichtes Heizöl	Ottokraftstoffe (Benzin, Super) Altöle
reine Schmieröle auf Mine- ralölbasis	Schmieröle auf Mineralölbasis mit Zusätzen (Motorenöl, Hydrauliköl, Getriebeöl)	einige Lösungsmittel, z.B. Tetrachlorethen
Ethanol (Alkohol, Brennspiritus)	Dichlormethan (in Abbeizmitteln)	(chem. Reinigung) Trichlorethen (zur Metallentfettung)
Glykol (in Kühlmitteln) Essigsäure (Entkalker) Salzsäure	Formaldehyd (als Konservierungsmittel in Lacken und Klebern)	Quecksilber Teer (Abdichtmittel) die meisten Pflanzen-
Schwefelsäure (z.B. in Autobatterien)	Natriumhypochlorit (Chlor- bleichlauge) Toluol, Xylol (in sog. Nitro-	schutzmittel, z.B. Cypermethrin Lindan
Auftausalz, Viehsalz	verdünnern) einige Pflanzenschutzmittel, z.B.	Isoproturon
Düngemittel wie Flüssigdünger AHL Ammoniumnitrat, -sulfat Kaliumnitrat, -sulfat Dicyandiamid (DIDIN)	Terbutylazin Bentazon Ethephon	

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß der Abwasserverordnung (AbwV) http://www.gesetze-im-internet.de/abwv/index.html in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt, abrufbar im Internet unter http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/merkblattsammlung/index.htm .

5a. Stallungen (zu Nr. 5.3)

5a.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

Tierart	Anzahl	Einheit	Umrechnung in	Dunge	inheiten (DE)
Milchkühe	40	Stück	1 Stück	=	1,00 DE
Mastbullen	65	Stück	1 Stück	=	0,62 DE
Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	1 Stück	=	0,27 DE
Mastschweine	300	Stück	1 Stück	=	0,13 DE
Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	100 Stück	=	1,14 DE
sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	100 Stück	=	0.40 DE

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

5a.2 mit Festmistverfahren

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren

5a.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 5a.1 und 5a.2 zu ermitteln.

5a.4 Befreiung nach § 4 der Wasserschutzgebietsverordnung:

Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, die den Trinkwasserschutz gewährleisten.

5b. Stallungen (zu Nr. 5.3)

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS (Anlagenverordnung) vorzusehen. Weitere Informationen im Internet unter

http://www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/doc/vaws_ab_28122009.pdf .

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß der VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine dauerhaft flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12)

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den oben genannten Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher unter Umständen nur durch Kahlschlag möglich ist.

Umweltrecht (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG –); Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Fest-

Bekanntgabe des Landratsamtes Cham zur Fest stellung der UVP-Pflicht

Die Fa. ENSINGER GmbH, Wilfried-Ensinger-Straße 1, 93413 Cham (Betreiber) beabsichtigt, am Betriebsstandort Cham das aus zwei Lagertanks mit einer Gesamtlagerkapazität von 60 m³ bestehende Tanklager für den Einsatzstoff Caprolactam ihrer Anlage zur Herstellung von Polyamid-Halbzeugen um einen weiteren Lagertank mit einer Lagerkapazität von ca. 56 m³ zu erweitern. Dies geschieht unter Einbindung in den vorhandenen und bewährten Verfahrensablauf, in die vorhandenen und bewährten Sicherheitsvorkehrungen und in die vorhandene Gesamtsteuerung für Befüll-, Entnahme-, Inertisierungs- und Abluftstruktur. Ferner erfolgt eine zusätzliche Ausrüstung der Lagertanks jeweils mit einer Überfüllsicherung

Das Vorhaben ist in der Liste der umweltverträglich-keitsprüfungspflichtigen Vorhaben aufgeführt, § 3 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG und dort in Spalte 2 mit einem "A" gekennzeichnet. Es war daher einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zu unterziehen (§§ 3a, 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c UVPG), deren Umfang und Gliederung sich an den Kriterien gemäß Anlage 2 zum UVPG orientiert. Im Rahmen des nach §§ 2, 4, 15 und 16 Abs. 4 BImSchG i.V.m. §§ 1, 2 und Nr. 4.1 Buchst. h) Spalte 1 Anhang der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) sowie den Vorgaben der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführten, Änderungsgenehmigungsverfahrens wurde diese überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung früherer Änderungen/Erweiterungen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lässt, durchgeführt.

Nach Bewertung der vom Betreiber und Antragsteller sowie einem Gutachter zusammengestellten geeigneten Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens unter Einbeziehung der von den zu beteiligenden Behörden und Fachstellen abgegebenen Stellungnahmen über mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für die Erweiterung des Caprolactam-Tanklagers der Fa. ENSINGER GmbH, Wilfried-Ensinger-Straße 1, 93413 Cham die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben ist. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar, § 3a Satz 3 UVPG.

Cham, 20.11.2012

Landratsamt Cham Löffler, Landrat